

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - EINKAUF

Geltungsbereich/ Allgemeines:

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Fa. Lugauer Ges.m.b.H. und allen Lieferanten. Anderslautende Bestimmungen und Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht in dieser unserer gesamten Bestellung/Bedienung festgelegt sind, gelten nicht, es sei denn bevollmächtigte Vertreter beider Vertragsparteien haben das übereinstimmend bestätigt. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der Lugauer Ges.m.b.H. jederzeit aber ausschließlich schriftlich vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse gültig.

Bestellung, Bestätigung:

Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn diese von uns schriftlich abgefasst und übersendet wurde. Mündlich oder fernmündliche Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Jeder Sendung ist ein Versand- bzw. Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer enthält.

Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inkl. Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht über den Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bestellungen sind uns durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Bestellung zu bestätigen. Geht uns diese nicht zu, sind wir zum Widerruf berechtigt und behalten uns anderweitige Beauftragung vor. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

Der Lieferant hat bezüglich seiner Pflichterfüllung, insbesondere – aber nicht ausschließlich – bei der Beschaffung, Herstellung und Lieferung sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen, die einschlägigen Umweltschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Lieferant hat somit sicherzustellen, dass dabei sämtliche etwaige einschlägigen nationalen und internationalen Regelungen, Bestimmungen nationaler und internationaler unter Einschluss ggf. zu beachtender EU-Richtlinien und EU-Verordnungen eingehalten werden und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen wird.

Der Lieferant garantiert insbesondere die Einhaltung der REACH Bestimmungen sowie eine konfliktfreie Versorgungskette (3TG) einzuhalten. Bei Kenntnis von verbotenen Inhaltsstoffen im Liefergegenstand hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu informieren. Sollten Widersprüche zwischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen/ Auflagen zu verzeichnen sein, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

Zeichnungen, Werkzeuge, Muster oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzusenden.

Liefertermine:

Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind absolut verbindlich. Diese laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 1% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 8% des Netto-Bestellwertes neben der Lieferung zu verlangen und/ oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des gesamten uns entstehenden Schadens wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

Lieferung und Verpackung:

Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Lieferadresse. Der Lieferant verpflichtet sich für uns bestimmte Ware so abzufertigen, dass Paketdienst oder Spediteur nicht berechtigt sind Schadensersatzforderungen wegen Nichtlieferung, verspäteter Lieferung und/ oder Beschädigung abzulehnen. Verstößt der Lieferant hiergegen haftet er uns uneingeschränkt auf Ersatz aller entstehenden Schäden.

Haben wir die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart zu wählen. Kosten für Bruch- und Transportschadenversicherung erstatten wir nur dann, wenn dies vereinbart ist oder von uns eine Versicherung gefordert wurde. Die Gefahr geht erst mit Annahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Wurde diesbezüglich etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant muss darauf achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind uns mindestens 80% des berechneten Wertes gutzuschreiben.

Dokumentation:

Lieferschein und Packzettel sind jeder Sendung beizufügen. Rechnungsübermittlung erfolgt auf dem postalischen Weg an unsere Firmenadresse oder per E-Mail an die von uns mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Diese Dokumente müssen enthalten;

- *Unsere Bestellnummer
- *Menge und Mengeneinheit / Brutto-, Nettogewicht
- *Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- *noch offene Restmenge bei Teillieferungen

Preise und Zahlungsbedingungen:

Vereinbarte Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn von uns schriftlich anerkannt. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen geboten sind.

Rechnungen sind mit konkretem Bezug auf unsere Bestellungen zu erstellen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Lieferung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Abschlags- bzw. Schlussrechnung. Bei Skontogewähr erfolgt die Bezahlung: bis 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, bis zu 30 Tage netto.

Garantie, Gewährleistung, Beanstandung, Gefahrübergang:

Der Lieferant übernimmt außer der Verpflichtung pünktlich zu liefern auch die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht und unsere Bestellung bzw. unser Auftrag sach- und fachgerecht ausgeführt wird. Die Abnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Prüfung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Bei Lieferung fehlerhafter Ware, gleichgültig ob sofort erkennbar oder später, haftet uns der Lieferant für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist in der Weise, dass wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher und/ oder vertraglicher Ansprüche berechtigt sind, nach unserer Wahl unter Fristsetzung Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu fordern. Kommt der Lieferant dem nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. Mängelrügen gelten stets als rechtzeitig erhoben, wenn der Mangel unverzüglich nach Mangelentdeckung mitgeteilt wird. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der Verspätung. Die Gefahr geht auf uns über mit Abnahme im Werk oder am Bestimmungsort.

Höhere Gewalt:

Krieg, Bürgerkrieg, Pandemien, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Bei längerfristigem bestehen solcher Ereignisse wie Aufständen, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen etc., welche eine wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, sind wir berechtigt ganz oder zum Teil vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten Ersatzansprüche zustünden, gleich aus welchen Gründen. In Fällen dieser Art sind wir alternativ berechtigt nach unserer Wahl den Abnahmezeitpunkt zu bestimmen, ohne dass sich dadurch eine Vorfälligkeit für Forderungen des Lieferanten ergibt.

Geschäftsgeheimnisse:

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Schlussbestimmung/ Salvatorische Klausel:

Maßgebend für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen ist der deutsche Text. Für allfällige Streitigkeiten wird als Gerichtsstand ausschließlich Innsbruck vereinbart. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Sollten Bestimmungen nichtig sein, werden oder kollidieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Es gelten im Zweifel, ergänzend diejenigen gesetzlichen Regelungen, die den Interessen der Lugauer Ges.m.b.H. und der damit verbundenen Erreichung der wirtschaftlichen Zwecke am nächsten kommen.